

**Benutzungsordnung
für die kommunalen Schulgelände (Außenflächen)
in Trägerschaft der Stadt Vechta
vom**

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am folgende Benutzungsordnung für die kommunalen Schulgelände in Trägerschaft der Stadt Vechta beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Nr. 1 Präambel.....	Seite 2
Nr. 2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung.....	Seite 2
Nr. 3 Benutzungsrecht.....	Seite 3
Nr. 4 Öffnungszeiten.....	Seite 3
Nr. 5 Benutzungsregeln.....	Seiten 3 - 4
Nr. 6 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 4
Nr. 7 Haftung.....	Seite 5
Nr. 8 Schlussbestimmungen.....	Seite 5
Nr. 9 Inkrafttreten.....	Seite 5

Nr. 1

Präambel

Die kommunalen Schulgelände stehen im Eigentum der Stadt Vechta und werden von dieser verwaltet. Die Schulhöfe dienen grundsätzlich dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.

Die Stadt Vechta stellt ihren Einwohnern die Außenanlagen der kommunalen Schulen außerhalb des Unterrichts als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung. Dies gilt nicht für die eingezäunten Bereiche. Die Flächen für Ballspiele sind ausgewiesen.

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Schulgelände (Außenflächen) außerhalb des laufenden Schulbetriebs sowie außerhalb schulischer Veranstaltungen. Ziel dieser Benutzungsordnung ist es eine sichere und altersgemäße Nutzung der Außenanlagen und deren Einrichtungen zu ermöglichen. Die Schulgelände sind grds. mit einer entsprechenden Beschilderung versehen, mit der auf diese Benutzungsordnung hingewiesen wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr. 2

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

2.1. Diese Benutzungsordnung betrifft alle Schulgelände der Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta:

- Alexanderschule.....2.1.a
- Christophorusschule.....2.1.b
- Grundschule Hagen.....2.1.c
- Grundschule Langförden.....2.1.d
- Overbergschule.....2.1.e
- Marienschule Oythe.....2.1.f
- Martin-Luther-Schule.....2.1.g
- Geschwister-Scholl-Oberschule (inklusive nördlicher Spielplatz ehemalige Liobaschule)...2.1.h

2.2. Die Schulgelände dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung der Stadt Vechta.

2.3. Die Geräteausstattung der Schulhöfe entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kindern bzw. Jugendlichen.

Nr. 3

Benutzungsrecht, Platzverweis, Platzverbot

3.1 Die Benutzung der Schulgelände ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (und deren Begleitpersonen) gestattet. Ausgenommen ist das Schulgelände der Geschwister-Scholl-Oberschule, deren Benutzung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt wird. Die Spielfelder der GSO sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung für jeden frei zugänglich. Für die Spielplätze gelten die jeweiligen Altersbeschränkungen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

3.2 Aus wichtigem Grund (z. B. bei extremen Witterungsbedingungen oder Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten) kann die Stadt Vechta die vorübergehende Schließung eines Schulgeländes oder von Teilen davon vornehmen.

3.3 Die Benutzung der Schulgelände als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit der Schulgelände und der Art ihrer Benutzung – das Spielen auf dem Schulgelände gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt. Dies ist besonders in den unterrichtsfreien Zeiten zu beachten. Dies gilt ebenso für unbedeutende Verbindungswege.

3.4 Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Stadt Vechta wird nicht gestellt.

3.5 Unabhängig davon ist den Anweisungen der Schulleitungen und Hausmeistern der jeweiligen Schule, von Polizeibediensteten und von städtischen Ordnungskräften sowie von weiteren Personen, die Rechte der Stadt Vechta ausüben, Folge zu leisten.

3.6 Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen nach Nr. 3.5 nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des Schulgeländes ausgeschlossen und des Geländes verwiesen werden.

Nr. 4

Öffnungszeiten

4.1 Die Inanspruchnahme der Schulgelände ist montags bis freitags nach Unterrichtschluss und an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien ausschließlich während der Tageslichtzeiten zulässig. Mit Einbruch der Dunkelheit ist jegliche Nutzung des Schulgeländes, spätestens um 22:00 Uhr untersagt. Ausgenommen davon sind die Kleinspielfelder. Diese sind ausschließlich während der Schulöffnungszeiten zu nutzen.

4.2 Die Nutzung der Soccer- und Basketballfelder auf dem Gelände der Geschwister-Scholl-Oberschule ist ebenfalls bis 22:00 Uhr beschränkt.

Nr. 5

Benutzungsregeln

5.1 Alle Benutzer wollen und sollen sich auf den Schulgeländen ungehindert betätigen können und wohlfühlen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn jeder in seinem Verhalten vorbildlich für andere ist, keine anderen gefährdet, behindert oder belästigt. Bei der Benutzung der Schulgelände sind

unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Außenanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Schulgeländen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. Hunde oder sonstige Tiere mit Ausnahme von Therapie- bzw. Begleithunden mitzubringen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen oder als Wurfgeschosse verwendet werden können, sowie Waffen im Sinne des Waffengesetzes mitzubringen oder zu verwenden;
6. zu rauchen;
7. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen, sodass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne belästigt werden;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Vechta Waren oder Leistungen aller Art anzubieten bzw. zu verkaufen und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
11. das Tragen von Helmen während der Nutzung von Spielgeräten;
12. die Schulhöfe mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen oder Rollstuhltaxis zum Transport Verletzter oder beeinträchtigter Menschen sowie das Befahren zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen. Ebenso ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen der Stadt Vechta sowie mit Fahrzeugen zum Zwecke der laufenden Unterhaltung der Schulhöfe;
13. auf den nicht als Parkplatz dargestellten Schulhöfen und Außenanlagen der Sporthallen zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung der Stadt Vechta oder der von ihnen beauftragten Personen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Tätigkeiten des Bauhofes der Stadt Vechta im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen und ihrer Einrichtungen.

5.2 Der Konsum alkoholischer Getränke und/oder der Konsum anderer Rauschmittel ist auf den Schulgeländen untersagt. Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel, befinden, ist der Aufenthalt auf den Außenanlagen und ihre Einrichtungen nicht gestattet.

Der Konsum von Cannabis ist im Übrigen auch in einem Umkreis von weniger als 100 Meter um Spielplätze bzw. Kleinspielfelder (öffentliche Sportstätten), die auch von Kindern bzw. Jugendlichen bis 18 Jahren genutzt werden dürfen, herum verboten (§ 5 Cannabiskonsumgesetz (KCanG)).

Nr. 6

Ordnungswidrigkeiten

6.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der nach Nr. 4 dieser Benutzungsordnung festgelegten Öffnungszeiten auf den Plätzen aufhält;
2. entgegen Nr. 5 Satz 2 dieser Benutzungsordnung Gelände und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
3. einer der Benutzungsregelungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Benutzungsordnung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Aufsicht anvertraut sind.

6.2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

Nr. 7

Haftung

7.1. Die Haftung der Stadt Vechta für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2. Für Schäden, die sich die Benutzer der Einrichtungen selbst oder untereinander zufügen, übernimmt die Stadt Vechta keine Haftung.

7.3. Die Stadt Vechta haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Blitzschlag, Glatteis) entstehen.

7.4. Außerhalb der grundsätzlichen Verkehrssicherungspflichten sowie für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von dem Benutzenden verursacht werden, haftet die Stadt Vechta nicht.

7.5. Die Stadt Vechta haftet außerdem nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

Nr. 8

Schlussbestimmungen

8.1. Die Stadt Vechta kann von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zulassen.

8.2. Die Stadt Vechta ist berechtigt, die Überlassung der Schulgelände zu widerrufen, wenn die Anlagen für andere Zwecke benötigt werden, wenn unvorhergesehene beziehungsweise unaufschiebbare Bau-, Reinigungs- und sonstige Renovierungsarbeiten vorzunehmen sind oder eine Krisensituation die Schließung oder Umnutzung der Schulgelände erforderlich machen sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch den Nutzenden.

8.3. Mit Inanspruchnahme der Schulgelände erkennt der Benutzende diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Nr. 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vechta, den

Stadt Vechta

Kristian Kater
Bürgermeister